

Einberufung der Burgerversammlung

für die Wahl der Gemeindebehörden

für die Verwaltungsperiode 2025-2028

Die Burgergemeinde Albinen bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 bis 2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Burgerrats (nach Proporzsystem)

Da in der gesetzlichen Frist nur eine einzige Liste für die Wahl des Burgerrats hinterlegt wurde, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 193 Abs. 2 und 159 Abs. 1 kGPR) gewählt. Weil die Zahl der Kandidaten dieser Liste gleich ist wie die Zahl der zur wählenden Ratsmitglieder (3 Kandidaten für ebenso viele Sitze), erübrigt sich die Durchführung eines Wahlgangs für die Bezeichnung der Mitglieder des Burgerrats.

2. Wahl des Bürgerpräsidenten

Die Wahl des Bürgerpräsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024** statt. Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Bürgerpräsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Burgerrat gewählte Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Bürgerpräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

3. Wahl des Burgervizepräsidenten

Die Wahl des Burgervizepräsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024 mit Urnenöffnung in der Burgerstube von 09.00 bis 10.00 Uhr** statt. Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024 mit Urnenöffnung in der Burgerstube von 09.00 bis 10.00 Uhr** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Burgervizepräsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Burgerrat gewählte Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Burgervizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Burgergemeinde Albinen ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 10. November 2024

Sonntag, 10. November 2024

mit Urnenöffnung in der Burgerstube von 09.00 bis 10.00 Uhr

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr zu hinterlegen.

Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 12. November 2024 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

Urnengang vom 24. November 2024

Sonntag, 24. November 2024

mit Urnenöffnung in der Burgerstube von 09.00 bis 10.00 Uhr

(betreffend die Öffnungszeiten des Stimmbüros wird auf die Art. 32 bis 34 kGPR verwiesen. Zur Erinnerung: die Öffnung des Stimmbüros am Samstag, der dem Urnengang vorausgeht, ist fakultativ)

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags im Gemeindebüro ausüben wollen, können dies während der Schalteröffnungszeiten **am Montag, von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr, am Mittwoch, von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr und am Donnerstag, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie zusätzlich an folgenden Daten tun:

Urnengang vom 10. November 2024

Freitag 08. November 2024, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(Es wird auf Art. 15 VbStA verwiesen: die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Einwohnergemeinde muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und zwei Stunden am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, ermöglicht werden)

Urnengang vom 24. November 2024

Freitag 22. November 2024, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(Es wird auf Art. 15 VbStA verwiesen: die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Einwohnergemeinde muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und zwei Stunden am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, ermöglicht werden)

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).

Albinen, 13. September 2024

EINWOHNERGEMEINDE ALBINEN



Nicole Köppel-Briand, Gemeindepräsidentin



Michael Bittel, Gemeindeschreiber